

b) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition“ (BeCog)

A. Besondere Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung werden durch den Programmausschuss wahrgenommen, welcher nach den Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition“ in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird.

B. Besondere Bestimmungen

1. Promotionsdauer

Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 2 kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Programmausschuss nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden

2. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der Programmausschuss informiert werden.

3. Vergabe von Prädikaten

Es werden stets auch Einzelprädikate für die Dissertation und für die Disputation vergeben (§ 17 Abs. 1 Satz 4) und auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 getrennt ausgewiesen.

C. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen:

P.BeCog.1	Forschung lernen und reflektieren	(4 C, 6 SWS)
P.BeCog.2	Fachliche und methodische Grundlagen	(4 C, 6-8 SWS)
P.BeCog.3	Wissenschaftliche Lehre	(4 C, 4 SWS)
P.BeCog.4	Wissenschaftliche Kommunikation	(4 C)
P.BeCog.5	Schlüsselqualifikationen	(4 C, 4-8 SWS)

D. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe C (Promotionsstudium) enthalten sind.